

Werk

Titel: Tübingische gelehrte Anzeigen; Tübingische gelehrte Anzeigen
Verlag: Reiß
Jahr: 1786
Kollektion: Rezensionsschriften
Digitalisiert: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Werk Id: PPN557328365_1786
PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365_1786
LOG Id: LOG_0046
LOG Titel: 42. Stück.
LOG Typ: periodical_issue

Übergeordnetes Werk

Werk Id: PPN557328365
PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PPN557328365>
OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=557328365>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain these Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions. Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

Anzeigen.

42. Stück.

Tübingen den 25 May 1786.

Ufm.

Die Succession des Siskus und deren Anwendbarkeit auf die Güter aufgehobener Orden und einzelner Klöster, erörtert, und aus den in der Jesuitersache aufgestellten Reichshofraths = Principien erläutert, von D. Joh. Christ. Majer. bey J. K. Wohler 1785. 240 Seiten in 8.

Ueber das Eigenthum an den geistlichen Gütern und deren Heimfall bey vorgehenden Stifts = Innovationen, nach den gemeinen Reichsrechten. von Ebendems. Ebenda selbst. 280 S. in 8. Beyde Schriften zusammen haben auch das gemeinschaftliche Titelblatt: Zwey Abhandlungen über den Heimfall der geistlichen Güter bey vorgehenden Stifts = Innovationen, nach den gemeinen Reichsrechten. Die Absicht des Hrn Verf. geht mit diesen beyden Abhandlungen dahin, den Heimfall der Güter aufgehobener Stifte und Klöster, bloß nach den gemeinen, im T. Reiche geltenden Rechten, zu betrachten. Zunächst und unmittelbar ward der bes

kannte Streit über die auswärtigen Renten der in
 Mannz aufgehobenen drey Klöster, so fern er sich
 mit einigen protestantischen Landesregierungen er-
 eignete, nicht so wohl aus den gemeinen Rechten,
 als vielmehr aus den besondern, zwischen den beyden
 Religionsparthenen im Reiche, über die geistlichen
 Güter verglichenen Reichs-Religionsgrundgesetzen
 geführt. Indessen haben sich doch nebenher mehre-
 re Schriftsteller in dieser Rechtsmaterie, auch auf
 die gemeinen Rechte eingelassen, und hiernach
 die Mehresten derselben die Güter der aufgehobenen
 Klöster, dem Staate oder dem landesherrlichen
 Fiskus für heimgesfallen, erklärt; doch aber die-
 se übereinstimmige Entscheidung nicht aus einer-
 ley Principien gegeben. Die Meisten haben die
 Güter aufgehobener Klöster als vakantes Gut an-
 gesehen, und bey der darinnen eintretenden Suc-
 cession des Fiskus, die Untrennbarkeit der in aus-
 wärtigen Landen gelegenen Zugehörden von der
 Hauptstiftung, bestritten. Ein Anderer hält alles
 Gut der religiösen Gesellschaften im Staate, für des-
 sen Eigenthum, und begründet den Heimfall der
 Güter aufgehobener Klöster an den Staat, auf
 diese Gemeinschaft des Eigenthums; ohngefehr so,
 wie sich Einige den Grund der teutschen Erbfolge
 erklärt haben, und der Rückfall des Lehnguts an
 den Lehnherren, nach Abgang des belehnten Ge-
 schlechts, erklärt werden könnte: dagegen aber wird
 solchenfalls von demselben die Untrennbarkeit der
 Renten und Zugehörden vom Hauptstifte, sollten
 sie auch gleich noch so weit von einander, und in
 verschiedener Herren Landen gelegen seyn, aus viel-
 fachen erheblichen Gründen behauptet. Natürli-
 cher Weise ist hier immer von dem Falle einer sol-
 chen Reformation die Rede, die nicht bloß etwa
 die bey einer religiösen Gesellschaft wider deren be-

sondere Regel oder religiösen Stand überhaupt, eingeschlichenen Unordnungen, sondern die das Institut selbst, dessen Abänderung und Aufhebung betrifft. Von einem Heimfall der Güter bey einer vorgehenden Reformation in ersterer Bedeutung, kann nun freylich keine Frage seyn: und wenn Hr Schlettwein in seiner neuesten Abhandlung über diese Materie behauptet, daß das, was im letztern Falle geschieht, die Aufhebung des bisherigen Instituts der Stiftung, nicht eine Reformation, nach der eigentlichen und strengsten Bedeutung des Wortes, zu nennen sey, so dürfte es wohl keinem Sachverständigen einfallen, darüber mit demselben zu streiten. Nur aber sollte er hievon nicht so viel in der Hauptsache ohnehin nichts entscheidenden Aufhebens machen, wenn nun Einer das Wort, reformiren, in einer etwas uneigentlichen Bedeutung, selbst vom Suppressionsfalle gebraucht; da es doch notorisch genug ist, daß der so viel hundertjährige Sprachgebrauch, besonders bey uns Protestanten, dem Worte auch diese Bedeutung gegeben hat. Es ist nun aber überhaupt nicht von Worten, sondern von der Sache und dem Heimfalle der Güter aufgehobener Klöster die Frage: und zwar zuerst, ob die Succession des Fiskus in ledig Gut, in dergleichen Suppressionsfällen für anwendbar, und, solchen gesetzten Falls, davon die Frage: ob für so ganz ausgemachten gemeinen Rechts zu halten sey, daß unter den in verschiedener Herren Landen gelegenen Gütern, die Zugehörden vom Hauptgute getrennt werden, und jeglicher Landesherr, ohne Unterschied, in dem Antheile von solchen Gütern zu succediren berechtiget sey, der in seinem Territorium gelegen wäre? In der Erstern der obenangeregten Abhandlungen, wird nun vornemlich die Letztere Frage erörtert, und die Trennbarkeit der

Zugehörden von der Hauptstiftung, selbst nach den Grundsätzen von der Succession des Fiskus in ledig Gut, bezweifelt; zugleich auch die Anwendbarkeit dieser Rechtslehre auf die Güter der aufgehobenen Klöster behauptet: der Beweis davon aber, und daß solche Güter in dergleichen Suppressionsfällen, keineswegs für ledig Gut, vornemlich dem teutschen Herkommen und einer vielhundertjährigen Praxis nach, zu halten seyen, in der Letztern Abh. geführt, wovon wir eine nähere Anzeige im nächstfolgenden Stücke geben wollen.

Carlsruh.

Carl Fr. Gerstlacher's Markgr. Badischen wirklichen Geheimen Rath's, Corpus Juris Germanici &c. B. III. von den übrigen R. Friedensschlüssen. 1786. 462 S. in 8. Der Besorgniß, ob dieß angelegte weitläufige Werk wohl auch vollendet werden möchte, vorzubeugen, hat sich der Hr Verf. entschlossen, es nach seinen Hauptmaterialien in so viel kleinere Werke zu theilen. Dieser neue Band ist also nach einem andern beygegebenen Titelblatte, der dritte der Abhandlung von den Gesetzen, Ordnungen, Friedensschlüssen und andern Hauptnormalien des teutschen Reichs, welche mit dem vierten Bande beschloffen werden soll. Nach dem bisherigen Plan einer historischen Einleitung in die gesamte teutsche R. Gesetzgebung, wird also dieß erste abgetheilte Werk mit dem Nimweger, Ryswiker, Badischen, Wiener, Dresdner und Teschner Frieden fortgesetzt. Lehrreich und unterhaltend sind die Anmerkungen des Hrn Verf., wie sichs aus dessen Feder nicht anders erwarten läßt. In der Vorrede, worinnen unter anderm der Hr Verf. über die

verschiedenen Ausgaben mancher Reichsgesetze einige kritische Betrachtungen angestellt, rühmt er die Dienstfertigkeit des um unsere teutsche Reichsgeschichte so verdient gewordenen Herrn von Pfefel zu Versailles, der ihm eine genaue Abschrift von dem Original des Münsterischen Friedensschlusses verschafft hat. Die bekannte Meyernische Ausgabe davon schien ihm nicht richtig zu seyn, und wirklich haben sich nun auch nach gedächtem Original mehrere zum Theil erhebliche variante Lesarten gefunden, die in einem Anhang, S. 28 der Neuhe nach, angegeben werden. Rec. besitzt von beederley Fr. Instrumenten eine Ausgabe, die folgende Aufschrift hat: "Instrumentum Pacis à Sacræ Cæsareæ & Sacræ Christianissimæ (*Suedicæ*) Majest. Majest. nec non Sacri Rom. Imperii Deputatorum extraordinariorum & aliorum Electorum, Principum & Statuum Legatis Plenipotentiaris Monasterii Westphalorum, (*Osnabrugis*), 24 Mensis Octobris anno 1648 subscriptum, eorundemque Sigillis munitum. *Monasterii Westphaliæ* Typis Bernardi Raesfeldi." auf Schreibpapier in klein 4. Das Exemplar von dieser Ausgabe ist dem Rec. besonders schätzbar. Es war das Handexemplar des berühmten Kays. Friedensgesandten Isak Volmar's, der auf die Rückseite des Titelblats, bey jedem Fr. Instrumente in lateinischen Herametern, die Artikel derselben, eigenhändig, nahmhast gemacht, und sonst noch manche Stellen darinnen mit Dinte oder Rötel notirt und unterstrichen hat. Vermuthlich rühren diese Gedächtnisverse von ihm selbst her. Wenigstens sind es andere, als die in der Vorrede T. II. der Meyern. Executions = Fr. Handlungen mitgetheilt worden sind. Es ist aber auch diese Ausgabe selbst schätzbar, weil sie im Münsteri-

schen Instr. mit dem französischen Original, nach den vom Hrn Geh. R. Gerstlacher nun bekannt gemachten Varianten, meistentheils vollkommen übereinkömmt: und auch im Osnabrückischen Instr. die unrichtigen Lesarten Art. IV. §. 49. V. §. 11. und 29. nicht hat, die vom Hrn B. S. 17 der Vorrede, aus der Meyernischen sonst so richtigen Ausgabe bemerkt worden sind. Einen eben so richtigen Abdruck (vermuthlich v. J. 1648) besitzt Rec. von dessen fünftem Art. unter der Aufschrift: "Punctus gravaminum inter Sacrae Cæsareae Majest. & coronæ Sueciæ Legatos Plenipotentiariorum 24 Martii 1648 Osnabrugis conclusus." Auch hat er vom Osnabrückischen Instr. eine Ausgabe, mit der Aufschrift: "Instrumentum Pacis ab utriusque partis Plenipotentiariorum, Cæsareis & Regiis Suevicis, Osnabrugis d. 27 Jul. 6. August. anno MDC. XLVIII. in Præsentia Sacri Romani Imperii statuum apud Dnn. Suecicos congregatorum, Primò clarè & distinctè lectum, deinde manuum stipulatione solenniter adprobatum" auf schön Papier in gr. 4. Nach einer handschriftlichen Bemerkung, so auf dem Exemplar des Recens. steht, und auch vom Isak Volmar herzurühren scheint, ist diese Ausgabe nicht "de communi Consensu" veranstaltet worden und "in nonnullis erronea." Was die teutsche Version des Osnabr. Fr. F. betrifft, so scheint uns der Hr. Verf. S. 21 der Vorrede, hierüber sich nicht bestimmt genug ausgedrückt zu haben. Zuvörderst dürfte ein deutsches Original von der teutschen Version des lateinischen Originals wohl zu unterscheiden seyn. Bekanntlich wurde auch in teutscher Sprache von dem so wichtigen Puncto Gravaminum, ein Friedensprojekt entworfen: (s. Meyern. Tom. IV. S. 99.) — aber

nicht dieses, sondern einzig nur das lateinische, wie in diesem, so auch in allen übrigen Artickeln überhaupt, ward und blieb das Instrument, das über den Friedensschluß errichtet, verglichen und unterschrieben wurde. (s. Meyern. Tom. V. S. 321.) Nachher wurden nun mancherley teutsche Versionen von Privatpersonen verfertigt und in Druck gegeben. Welche aus unrichtigen Abdrücken des lateinischen Fr. Instruments verfertigt wurden, konten nun freylich auch nicht anders als fehlerhaft seyn. Wenn sie aber auch aus den genauesten vidimirten Abschriften eines Originals gemacht wurden, so kam es doch immer, eines Theils auf die Richtigkeit der Version, an und für sich selbst, an: sodann auch die richtigste Version war, und blieb anderntheils nur Version, und das unverbindliche, nichts entscheidende Werk einer Privatperson, das in keinem Falle Einem der Originale selbst an die Seite gestellt werden darf. Nun besitzt auch Rec. eine solche Version mit Seyllischem Truck, und aus W. Jac. Fischer's Verlag. 1648. 4. mit doppeitem Titelblatt, wovon das zweyte also lautet: "Friedensschluß wie er zwischen den Höchstansehnlichen Kaiserlichen und Königlich-Schwedischen Herrn Gevollmächtigten: in Gegenwart des Heyl. Röm. Reichs Chur-Fürsten, und Ständt Hochansehnlichen Herrn Abgesandten zu Osnabruck, den 27 Jul. und 6 Augusti im Jahr 1648 ist verglichen, und nach öffentlicher Verlesung, mit gegebener Handttrewe solenniter bekräftiget, obsignirt, und bey dem Chur-Mannzischen Reichs-Directorio deponirt worden. Aus dem rechten wahren Original in das Teutsche versetzt. Mit Röm. K. M. 2c. 2c." Aber sie ist in vielen erheblichen Stellen sichtbar fehlerhaft übersetzt. Getreuer in manchen dieser Stellen ist eine andere Version, die Rec. auch

besitzt, unter dem Titel: "Friedensschluß zwischen denen Röm: Kayser- und Königlichen Schwedischen Majestäten zu Osnabruck den 27 Juli oder 6 Augusti im Jahr M. DC. XLVIII. In Anwesen des H. Röm. Reichs, bey denen Herrn Schwedischen Abgesandten versamleten Ständen Erstlich klar und deutlich verlesen, darnach mit gegebener Handtrew zum höchsten beliebt, und in offenem Druck gegeben. im Jahr 1648." 4. mit gespalteten Kolumnen. Aber auch diese Version hat sichtbar wieder ihre andere Fehler, an denen bloß der Uebersetzer Schuld hat. Allein alle dergleichen Versionen mögen und können zwar zu einiger Erläuterung, nie aber zur Entscheidung dienen.

Leipzig.

Ben Goetschen ist vor wenigen Wochen erschienen: Friedrich Heinrich Jacobi wider Mendelsohns Beschuldigungen betreffend die Briefe über die Lehre des Spinoza. 1786. 127 S. in 8. Wir begnügen uns mit der bloßen Anzeige dieser ausführlichen und nachdrücklichen Vertheidigungsschrift des Herrn geh. Raths Jacobi in Düsselldorf gegen die hauptsächlich in dem Schreiben des Herrn Mendelsohns an die Freunde Lessings enthaltene Anschuldigungen, ohne an der bekannten Streitigkeit selbst einigen Antheil zu nehmen, unter dem Wunsch, daß diese nun geendiget seyn, und mehr die Lehren selbst, als die Gefinnungen und Ueberzeugungen derer, die sie vortragen haben, neue Untersuchungen scharfsinniger Männer veranlassen mögen.

Tübingen gedruckt bey Georg Heinrich Reiß.